

Institutionen des Deutschen Privatrechts

Von
Andreas Heusler



Zweiter Band



Duncker & Humblot *reprints*

Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft.

Unter Mitwirkung

der Professoren **Dr. H. Brunner** in Berlin, **Dr. E. Brunnenmeister** in Halle, **Dr. O. Bülow** in Leipzig, **Dr. H. Degenkolb** in Tübingen, **Dr. V. Ehrenberg** in Rostock, **Dr. A. Franken** in Jena, des General-Procurators **Dr. J. Glaser** in Wien, der Professoren **Dr. A. Grawein** in Czernowitz, **Dr. A. Haenel** in Kiel, **Dr. R. Heinze** in Heidelberg, **Dr. A. Heusler** in Basel, **Dr. R. v. Jhering** in Göttingen, **Dr. P. Krüger** in Königsberg, **Dr. P. Laband** in Strassburg, **Dr. F. v. Martitz** in Tübingen, **Dr. E. Meier** in Halle, **Dr. Th. Mommsen** in Berlin, **Dr. F. Regelsberger** in Göttingen, **Dr. W. v. Rohland** in Dorpat, **Dr. A. Schmidt** in Leipzig, **Dr. R. Sohm** in Strassburg, **Dr. A. Wach** in Leipzig, **Dr. R. Wagner** in Leipzig, **Dr. B. Windscheid** in Leipzig

herausgegeben von

Dr. Karl Binding,

Professor in Leipzig.

Zweite Abtheilung, zweiter Theil, zweiter Band:

Heusler, Institutionen des Deutschen Privatrechts. Band II.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1886.

Institutionen
des
Deutschen Privatrechts.

Von
Dr. Andreas Heusler.

Zweiter Band.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1886.

Das Recht der Uebersetzung bleibt vorbehalten.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Inhaltsverzeichnis.

Viertes Buch.

Das Sachenrecht.

§ 79.	Scheidung von Immobilien- und Mobiliarsachenrecht	Seite 3
-------	---	------------

Erster Abschnitt.

Das Immobiliarsachenrecht.

§ 80.	Bau und Gliederung desselben.	18
-------	---------------------------------------	----

Erstes Kapitel. Die Gewere.

§ 81.	I. Begriff derselben.	20
§ 82.	II. Unmöglichkeit mehrfacher Gewere an einer Sache.	25
§ 83.	III. Erwerb der Gewere	33
§ 84.	IV. Wirkungen der Gewere.	42
§ 85.	V. Schutz der Gewere.	44

Zweites Kapitel. Das Eigenthum.

§ 86.	I. Begriff des Eigenthums.	47
§ 87.	II. Sog. getheiltes Eigenthum	48
	III. Beschränkungen in Ausübung der Eigenthumsbefugnisse.	
§ 88.	A. Nachbarliche und genossenschaftliche Rechte	51
§ 89.	B. Erbenlaub	54
§ 90.	C. Das Retractrecht	60
	IV. Erwerb des Eigenthums.	
§ 91.	A. Erwerbsarten	65
	B. Eigenthumsübertragung.	
	1. Rechtsgeschäftliche Elemente derselben.	
§ 92.	a. In fränkischer Zeit	66
§ 93.	b. In der Periode der Rechtsbücher.	73

		Seite
	2. Elemente der Befestigung nach aussen.	
§ 94.	a. Aufbietung gegen Einsprecher	81
§ 95.	b. Genehmigung des Gerichtsherrn	88
§ 96.	c. Bedeutung der gerichtlichen Fertigung für den Eigen- thumserwerb	99
§ 97.	d. Sog. rechte Gewere	103
§ 98.	3. Spätere Entwicklung	112
§ 99.	4. Veräusserungen auf den Todesfall	117
Drittes Kapitel. Das Leibzuchtsrecht.		
§ 100.	125
Viertes Kapitel. Das Satzungsrecht.		
§ 101.	I. Begriff und Arten	128
	II. Satzung mit Gewere des Gläubigers.	
§ 102.	A. Satzung und Verkauf auf Wiederkauf	134
§ 103.	B. Inhalt des Satzungsrechtes	141
§ 104.	III. Satzung ohne Gewere des Gläubigers	143
§ 105.	IV. Verbindung der Satzung mit dem Rentenkaufe	150
Fünftes Kapitel. Die Leihe.		
	I. Das Lehn.	
§ 106.	A. Die Lehnerrichtung	153
§ 107.	B. Lehn mit Gedinge	158
§ 108.	C. Das Lehnsverhältnis	161
§ 109.	D. Beendigung des Lehnsverhältnisses	166
	II. Die bäuerliche Leihe.	
§ 110.	A. Arten derselben	167
§ 111.	B. Rechtliche Natur der Leihe	177
§ 112.	C. Insbesondere Tragerei und Einzinserei	186
Zweiter Abschnitt.		
Das Mobiliarsachenrecht.		
§ 113.	I. Gewere an Fahrnis	189
	II. Eigentumserwerb.	
§ 114.	A. Originäre Erwerbsarten	193
§ 115.	B. Eigentumsübertragung	197
	III. Pfandrecht.	
§ 116.	A. Gesetztes Pfand	201
§ 117.	B. Genommenes Pfand	205
	IV. Die Fahrnisklage.	
§ 118.	A. Zuständigkeit	209
§ 119.	B. Form der Klage	215
§ 120.	Schlussbemerkung. Ergebnis für das heutige Recht	219

Fünftes Buch.

Das Obligationenrecht.

	Seite
§ 121. 1. Einleitende Betrachtung	225
§ 122. 2. Das gerichtliche Bussegelöbniß	230
§ 123. 3. Die aussergerichtliche Wadiation	237
§ 124. 4. Ausbildung des mittelalterlichen Contractsystems.	242
§ 125. 5. Der Wettvertrag (Gelöbniß).	247
§ 126. 6. Die Bürgschaft	250
§ 127. 7. Die Arrhalverträge	253
§ 128. 8. Mehrheit von Berechtigten oder Verpflichteten	258
§ 129. 9. Haftpflicht für Schaden	262

Sechstes Buch.

Das Familienrecht.

§ 130. Familie und Sippe	271
------------------------------------	-----

Erster Abschnitt.

Das Eherecht.

Erstes Kapitel. Eheschliessung und Ehescheidung.

I. Eheschliessung.	
§ 131. A. Raubehe und Brautkauf.	277
§ 132. B. Das Eheschliessungsrecht des Mittelalters	286
§ 133. II. Ehescheidung	291

Zweites Kapitel. Eheliches Güterrecht.

I. Die historischen Grundlagen.	
§ 134. A. Die Ausgangspunkte der germanischen Zeit	292
§ 135. B. Das salische Recht	306
§ 136. C. Das ribuarische Recht	313
§ 137. D. Das alamannische Recht	326
§ 138. E. Das bairische Recht	342
§ 139. F. Das westfälische Recht	345
§ 140. G. Das ostfälische Recht	356
II. Die Principien des ehelichen Güterrechtes.	
§ 141. A. Plan der Darstellung	364

	Seite
	B. Einzelne Bestandtheile der ehelichen Güter.
§ 142.	1. Stammvermögen und Errungenschaft. 367
§ 143.	2. Die Widerlegung 370
§ 144.	3. Das Witthum (Widem). 372
§ 145.	4. Die Morgengabe 374
	C. Die in den ehelichen Güterrechten wirksamen Elemente.
§ 146.	1. Mundialrechte des Ehemanns. 379
	2. Das Princip der Güterverbindung.
§ 147.	a. Aeusserung im ostfälischen Rechte. 387
§ 148.	b. Reine Güterverbindung 396
	3. Gesammte Hand.
§ 149.	a. Das Grundprincip 400
§ 150.	b. Die einzelnen Wirkungen der Gesammthand 402
§ 151.	4. Verbindung gemeinderschaftlicher und erbrechtlicher Elemente 408
§ 152.	5. Gegenseitige Leibgedingsrechte der Ehegatten 413
§ 153.	6. Ausschliessliches Verfügungsrecht des Ehemanns über das Ehevermögen. 417
§ 154.	7. Erbrecht der Ehegatten (portio statutaria) 421
§ 155.	D. Eheabreden 426

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern.

Erstes Kapitel. Die väterliche Gewalt.

§ 156.	I. Gewalt über die Person des Kindes 431
§ 157.	II. Entstehung und Aufhebung der väterlichen Gewalt 434
§ 158.	III. Vermögensverhältnisse 442

Zweites Kapitel. Gemeinderschaftsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern.

§ 159.	I. Beisitz der Witwe mit den Kindern 450
	II. Rechtsverhältnisse gemeinderschaftlichen Ursprungs zwischen dem überlebenden Elternteil und den Kindern.
§ 160.	A. Das Verfangenschaftsrecht 457
§ 161.	B. Das Grundtheilrecht 467
§ 162.	C. Die reine Gemeinderschaft (Gütergemeinschaft). 470
§ 163.	D. Die schwäbische Verfangenschaft. 473
§ 164.	E. Die Einkindschaft 476

Dritter Abschnitt.

Die Vormundschaft.

§ 165.	I. Motiv und Princip der Vormundschaft 480
	II. Die Altersvormundschaft.
	A. Das ältere Recht.
§ 166.	1. Die Mündel 489

		Seite
§ 167.	2. Der Vormund	492
§ 168.	3. Die Verwaltung	495
	B. Das neuere Recht.	
§ 169.	1. Der Vormund	498
§ 170.	2. Vertretung und Verwaltung.	501
	III. Die Geschlechtsvormundschaft.	
§ 171.	A. Ursprüngliche Gestaltung	508
§ 172.	B. Spätere Modificationen	512
§ 173.	IV. Die Lehnsvormundschaft	514

Siebentes Buch.

Das Erbrecht.

§ 174.	Historische Grundlagen und Ausgangspunkte	521
--------	---	-----

Erster Abschnitt.

Die Erbfolge.

Erstes Kapitel. Wesen und Inhalt des Erbrechtes.

I. Der Successionsmodus.		
§ 175.	A. Universalsuccession	532
	B. Gegenstand der Succession.	
§ 176.	1. Umfang des Nachlasses	540
§ 177.	2. Die Erbmassen	555
II. Der Erbschaftserwerb.		
§ 178.	A. Der Erbanfall	559
§ 179.	B. Gerichtliche Besitzeinweisung	562
§ 180.	C. Der Dreissigste	567
§ 181.	III. Erbtheilung und Einwerfungspflicht	569
§ 182.	IV. Verzicht auf Erbschaftsantritt	570

Zweites Kapitel. Die Erbberechtigung.

I. Bei der Nachfolge in das Erbe.		
A. Anfall innerhalb des Hauses.		
§ 183.	1. Die Kinder	573
§ 184.	2. Die weitere Descendenz	579
§ 185.	3. Eltern und Geschwister	584
B. Anfall an die Sippe.		
§ 186.	1. Gliederung und Berechnung der Verwandtschaft	586
§ 187.	2. Die Erbfolgeordnung	595
§ 188.	3. Verschiedenheiten innerhalb der Parentelenerbfolge	603

	Seite
§ 189. C. Spätere Veränderungen in der Erbfolgeordnung	607
II. Bei der Nachfolge in Lehn- und Hofgüter.	
§ 190. A. Lehnserbfolge	612
§ 191. B. Erbfolge in Hofgüter	615
III. Bei der Nachfolge in Heergewäte und Gerade.	
§ 192. A. Erbfolge in Heergewäte	617
§ 193. B. Erbfolge in die Gerade	618

Zweiter Abschnitt.

Verfügungen auf den Todesfall.

Erstes Kapitel. Künstliche Erbenschaffung.

§ 194. I. Affatomie und Thinx.	621
§ 195. II. Uebergang zur Vergabung von Todes wegen	625

Zweites Kapitel. Vermögensvergaben von Todes wegen.

§ 196. I. Allgemeines	630
§ 197. II. Das Recht des Magdeburger Schöffentuhls.	632
§ 198. III. Gemächde oder Geschäfte in Süddeutschland	635
§ 199. IV. Rechtliche Natur der Vergabungen	638

Drittes Kapitel. Einseitige letztwillige Verfügungen.

§ 200. I. Seelgeräte.	642
§ 201. II. Testamente	645
§ 202. III. Testamentsexecutoren	652
§ 203. Schlusswort	654

Sachregister	657
------------------------	-----

Erläuterung der Abkürzungen.

Ausser dem Verzeichnisse in Band I S IX kommt für den zweiten Band noch in Betracht:

- | | |
|---|---|
| <p>A reg. = Ed. Aregis regis in Mon. Germ. hist. Legum tomus IV.</p> <p>Augsburger Stadtbuch = Das Stadtbuch von Augsburg, insbes. das Stadtrecht vom Jahre 1276 . . . herausg. von Dr. Chr. Meyer. Augsburg 1872.</p> <p>Bamberger Recht = Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina, herausg. von Zöpfl. Heidelberg 1839.</p> <p>Berner Handveste: in Fontes rerum Bernensium I; in Gaupp, Deutsche Stadtrechte des MA. II; in Schreibers UB. der Stadt Freiburg im Breisgau, u. sonst.</p> <p>Cod. dipl. Quedlinb. = Codex diplomaticus Quedlinburgensis, . . . curante A. U. ab Erath. Francof. 1764. fol.</p> <p>Colmar, Stadtrecht von 1293 bei Gaupp, Deutsche Stadtrechte des MA. I 112 f.</p> <p>Dortmunder Statuten und Urtheile von F. Frensdorff (Hansische Geschichtsquellen Bd. III). Halle 1882.</p> <p>Freiberger Stat. = Das echte Freiberger Stadtrecht, in Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten, herausg. von A. F. Schott. Theil III. Leipzig 1775. 4.</p> <p>Freiberger Stif-
tungsbrief</p> <p>Freiberger
Stadtrodel</p> | <p>Lex Angl. et Wer. = lex Angliorum et Werinorum, in Bd. I als lex Thuringorum aufgeführt.</p> <p>Lex Burgundionum, ed. Binding, in Fontes rerum Bernensium I.</p> <p>Lex Francorum Chamavorum, ed. Sohm, in Mon. Germ. histor. Legum tomus V.</p> <p>Luzern, Stadtrecht (um 1480), in Z f. schweiz. R. V Abth. 2 S 21 ff.</p> <p>Magdeb. Bresl. R. von 1261, z. B. in Magdeburger Rechtsquellen, herausg. von Laband, S 14; in Gaupp, Das alte Magdeburgische und Hallische Recht S 229 ff.; in Urkundensammlung u. s. w. von Tzschoppe und Stenzel.</p> <p>Magd. R. von 1304 = Das von den Magdeburger Schöffen an Görlitz mitgetheilte Recht, bei Gaupp, Das alte Magdeburgische und Hallische Recht S 269 ff.</p> <p>Miroir de Souabe, d'après le manuscrit Français de la bibliothèque de la ville de Berne, publié par G. A. Matile. Neuchâtel 1843. 4.</p> <p>Münchener Stadtr. = Das Stadtrecht von München, herausg. von Auer. München 1840.</p> <p>Niesert, Beiträge zu einem Münsterischen Urkundenbuche, 2 Bde. Münster 1823. 4.</p> |
|---|---|

- Trad. Ranshof. = Codex traditionum monasterii Ranshofensis, in UB. des Landes ob der Enns I 203 ff.
- Stendaler Urth.-B. = Das Stendaler Urtheilsbuch aus dem 14. Jahrh., herausg. von J. F. Behrend. Berlin 1868.
- UB. Braunschweig = Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, Bd. I: Statute und Rechtebriefe, herausgegeben von Häselmann. Braunschweig 1873. 4.
- UB. des Hochstifts Halberstadt, in Publicationen aus den preussischen Staatsarchiven Bd. XVII.
- UB. der Stadt Halberstadt, bearb. von Schmidt, in Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. VII.
- UB. Ilseburg = UB. des Klosters Ilseburg, bearb. von Jacobs, in Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. VI Abth. 1.
- Verm. Ssp = Vermehrter Sachsenpiegel, in Bd. I als Rechtsbuch nach Distinctionen citiert.
- Weichbild (Mühler) = Das Magdeburger Weichbild, in Deutsche Rechtschandschriften des Stadtarchivs zu Naumburg, herausg. von Mühler. Berlin 1838.
- Weichbildrecht (Daniels) = Das sächsische Weichbildrecht, herausg. von A. v. Daniels und F. v. Gruben. Berlin 1858. (Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters Bd. I.)
- Winterthurer Stadtrecht, bei Bluntschli, Rechtsgeschichte von Zürich, Anhang zu Bd. I, und bei Gaupp, Deutsche Stadtrechte des MA. I 141 f.

Berichtigungen zu Band I und II.

Band I.

- S 15 Z. 20 v. o. lies: als solcher (statt als solches).
 S 15 Z. 6 v. u. lies: der Enkel (statt der Urenkel).
 S 21 Z. 1 v. u. lies: wären (statt waren).

Band II.

- S 45 Z. 21 f. v. o. lies: muss der Besitzstand zur Lösung der Zweifel über die Parteirolle.
 S 48 Anm 4 lies: Niesert, Beitr. zu e. münster. UB.
 S 127 Anm 9 lies: S 76 (statt S 77).
 S 331 Z. 14 v. u. lies: bilden (statt bildet).
 S 389 Z. 15 v. o. lies: der Frau (statt des Frauenguts).
-

Viertes Buch.
Das Sachenrecht.

§ 79. Scheidung von Immobiliär- und Mobiliarsachenrecht.

Das deutsche Sachenrecht erhält seinen eigenthümlichen Charakter vor allem dadurch, dass es den gesammten Rechtsverkehr an Sachen verschieden gestaltet, je nachdem es sich um liegendes oder um fahrendes Gut handelt. Das folgt nicht mit absolut zwingender Nothwendigkeit aus der unbeweglichen oder beweglichen Natur der Sachen an sich, wie das römische Recht beweist, welches in seinem Systeme diesem Unterschiede keine grundsätzliche Bedeutung zugestanden hat. Und auch in dem deutschen Rechte beruhen die Abweichungen von Immobiliär- und Mobiliarsachenrecht nicht auf einer Gegensätzlichkeit des innern Wesens der Rechte an Liegenschaften und an Fahrnis, etwa so wie Sachen- und Obligationenrecht sich in dem Gegensatze dinglicher und persönlicher Rechte von einander scheiden; ein solcher durch die Natur des Rechtsobjects gebotener principieller Unterschied besteht für liegendes und fahrendes Gut nicht, weil sie beide doch Sachen und als solche gleichartiger Beherrschung, daher auch gleichartiger Rechte fähig und in der That, bei den Deutschen so gut wie bei den Römern, der gleichen Rechte (Eigenthum, Pfandrecht) theilhaftig geworden sind.

Es besteht allerdings eine in der neueren Doctrin die Oberhand behauptende gegentheilige Meinung, wonach das Recht an Fahrnis seinem juristischen Wesen und Gehalte nach doch etwas von dem Rechte an Liegenschaften specifisch Verschiedenes gewesen sei, daher man gar nicht mehr von Identität des Eigenthums-, des Pfandrechtsbegriffes bei Immobilien und bei Mobilien reden könne, ja streng genommen gar kein Eigenthum, kein Pfandrecht als dingliches Recht an Fahrnis im Bewusstsein gelegen habe; und zwar sei es hier, bei Fahrnis, der Besitz, die Gewere, oder, noch vager, eine blosser Detention, ein „in Geweren haben“ gewesen, was einzig vom Rechte be-

rücksichtigt und geschützt, alles dingliche Recht absorbiert und ersetzt habe; die Deutschen hätten sich „das Recht an Mobilien nur in einer gewissen Verkörperung vorgestellt und so mit der thatsächlichen Herrschaft an fahrender Habe auch die rechtliche erlöschen lassen“¹, oder, noch schärfer, „Pfandrecht und Eigenthum seien juristisch beide nichts als Gewere, dominium und Detention vor dem Rechte identisch gewesen, das »Eigenthum« der ältesten germanischen Juristen (!) sei das äussere Verhältnis des nackten physischen Habens der Mobilie, Detentionseigenthum gewesen“². Nach dieser, wohl allzu rasch aus einer Einzelercheinung des Mobiliarrechtes, der beschränkten Zulassung der Fahrnisvindication, abstrahierten Meinung wäre in der That von Identität der Sachenrechte bei liegendem und bei fahrendem Gute nicht wohl mehr zu reden. Indessen man geht damit zu weit. Denn ein absolut nothwendiger Bestandtheil dieser Meinung, den auch Franken unbedingt annimmt, wäre der, dass das Verhältnis zwischen dem Inhaber der Sache, also dem „Detentionseigenthümer“, und demjenigen, der sie ihm verpfändet, geliehen, hinterlegt hat, „sich, modern gesprochen, nur obligatorisch äussert“³. Aber gerade an diesem Punkte scheitert die Richtigkeit der ganzen Theorie. Abgesehen von ihrer inneren Unnatürlichkeit wird dieselbe direct dadurch ausgeschlossen, dass wer eine Fahrnissache einem Andern zu bestimmtem Gebrauche anvertraut hat, trotz dieser Weggabe der Sache aus seiner Gewere sein Recht behält und zwar als ein dingliches, das er mit dinglicher Klage (*malo ordine possides*) geltend macht, sodass der Beklagte nicht leugnen und schwören darf, sondern ein eigenes Recht an der Sache behaupten und darthun muss (vergl. Bd. I § 78). So wenig also ersetzt die Gewere des Beklagten diesem selbst das Recht und hat sie dem Kläger sein Recht an der Sache entzogen, dass vielmehr der letztere trotz mangelnder Gewere dinglich berechtigt geblieben ist und zu dem Fundament seiner Klage die Behauptung mitgehört: diese Sache ist mein⁴.

Wie wäre das zu verstehen, dass Eigenthum und Pfandrecht beide nichts anderes als Gewere gewesen seien? Der Empfänger einer Fahrnissache wusste sicherlich so genau wie der Erwerber eines Grundstücks, ob sie ihm zu Eigenthum oder zu Pfandrecht oder zu

¹ Goldschmidt, Der Erwerb dinglicher Rechte, in seiner Z f. HR VIII 246.

² Franken, Das französische Pfandrecht S 267 f. 292. 333 u. öfter.

³ Franken a. a. O. S 267.

⁴ Womit keineswegs blos gemeint ist, die Sache sei in seinem Besitze gewesen, sondern sie gehöre auf Grund eines Rechtes, das der Kläger nöthigenfalls beschwören muss, in seinen Besitz.

Leihe tradiert werde, er wusste, dass er nicht kraft seiner Gewere berechtigt sei, eine ihm geliehene Sache zu veräußern, dass er vielmehr eine Schurkerei begehe, wenn er es thue⁵. Der herrschenden Meinung bleibt keine andere Wahl als entweder zu erklären: es gab keine Verpfändung, keine Leihe, keine Hinterlegung mit der Pflicht zu Restitution der Sache, sondern nur Eigenthumsübertragung mit der in das Belieben des Empfängers gestellten Alternative zwischen dereinstiger Rückgabe und Werthersatz; oder aber dergleichen Geschäfte als wirkliche Verpfändungsgeschäfte u. s. f. mit der Pflicht der Restitution der Sache in natura anzuerkennen und dennoch eine in Widerspruch mit dieser Pflicht vorgenommene Veräußerung der Sache als in der Befugnis des Pfandgläubigers liegend anzunehmen. Das erstere ist dadurch ausgeschlossen, dass die Klage dinglich ist, das zweite ist ein Widerspruch in sich selbst, um nicht zu sagen ein unsittliches Princip.

Die dinglichen Rechte sind ihrem Begriff und Wesen nach nichts Heterogenes bei liegendem und bei fahrendem Gute. Es wird daher auch kaum jemals gelingen, den Gegensatz zwischen Immobilien- und Mobiliarrecht kurz und bündig in einem knappen Rechtsprincip, gleichsam einem juristischen Schlagworte, zu formulieren, welches aus einer für Liegenschaften und Fahrnis bestehenden Verschiedenheit des Organismus und der organischen Functionen der Sachenrechte abstrahiert wäre. So wird beispielsweise die im Vergleich mit dem Liegenschaftsverkehre freiere Behandlung der Fahrnis bezüglich der Form der Uebertragung und des Verfügungsrechtes des Veräußerers einerseits und die beschränktere Zulassung der Mobiliarklage andererseits nicht auf ein einheitliches rein juristisches Princip zurückzuführen sein⁶, vielmehr sind verschiedenartige Momente theils rechtlicher, theils

⁵ Bloss die vormundschaftliche Gewere dürfte in dieser Hinsicht auszunehmen sein: der Ehemann, der Vater verfügt über die in seine Gewere gelangte Fahrnis der Frau, des Hauskinds kraft eines in der Munt liegenden Rechtes, vgl. § 80 a. E.

⁶ Ja es liegt selbst schon darin eine Gefahr, eine solche Einzelerscheinung für sich allein schlechthin durch eine dogmatisch-dialektische Argumentation aus dem Rechtssystem der classischen Zeit deducieren zu wollen, so z. B. den Abschluss der Mobiliarklage gegen den vom Vertrauensmanne Erwerbenden. Mir scheint, es lasse sich kein juristisches, d. h. aus einer Verschiedenheit des Rechtes an der Sache sich ergebendes Motiv finden, warum der Dritte, der eine Fahrnis-sache von dem Pfandgläubiger gekauft hat, dem Eigenthümer nicht ebenso gut hätte Rede stehen und seinen Gewährsmann herbeischaffen sollen wie der Erwerber einer verpfändeten Liegenschaft. Wenigstens die bisherigen rein juristischen Erklärungsversuche können nicht befriedigen. So z. B. sagt Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter I 394 u. öfter: das Klagrecht cessiere bei Fahrnis